

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ONLINE SHOP AUF www.equusir.com GÜLTIG AB 11.12.2018

§ 1 – Geltung der AGB

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen EQUUSIR GmbH als Auftragnehmer einerseits (AN) und dem Kunden als Auftraggeber andererseits (AG) und gelten für die Bestellung von Waren, die über den Online Shop der EQUUSIR GmbH auf der Website www.equusir.com durch den AG erfolgen. Die Geltung von Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des AG werden ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser AGB und dienen nicht der Interpretation.
3. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Dieses Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abbedungen werden.
4. Der AG darf Ansprüche, aus mit dem AN geschlossenen Rechtsgeschäften, nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung abtreten.

§ 2 – Vertragsabschluss

1. Die Bestellung des AG stellt ein Angebot an den AN zum Abschluss eines Vertrags dar. Der Eingang der Bestellung des AG wird unverzüglich durch den AN bestätigt. Diese Bestätigung stellt keine Annahme des Vertrags durch den AN, sondern lediglich eine Empfangsbestätigung zur Information des AG dar. Der Vertrag kommt erst durch Annahme der Bestellung durch den AN bzw. durch tatsächliche Ausführung der Lieferung zustande. Der AN ist ausdrücklich nicht verpflichtet, einlangende Vertragsanbote bzw. Bestellungen anzunehmen. Lehnt der AN ein einlangendes Vertragsanbot (Bestellung) ab, teilt er dies dem AG ohne Angabe von Gründen schriftlich (z.B. per Email) mit.
2. Der AN wird dem AG innerhalb angemessener Frist nach dem Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit der Lieferung der Ware, eine Bestätigung des geschlossenen Vertrags inklusive aller vorvertraglichen Informationen gemäß § 4 FAGG auf einem dauerhaften Datenträger (Papier, Email) zur Verfügung stellen.
3. Der Vertragsabschluss erfolgt in deut-

licher Sprache.

§ 3 – Leistungsumfang und Produktinformationen

1. Im Online Shop werden Produkte zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit sowie zur Steigerung der sportlichen Leistungssteigerung vor allem des Pferdes, aber auch für Mensch und Hund, Zubehör sowie Reparatur- und Ersatzteile angeboten. Das aktuelle Gesamtangebot an Waren, die im Online Shop erworben werden können, die wesentlichen Merkmale der Waren sowie der Gesamtpreis inklusive aller Versand- und Nebenkosten sind im Online Shop auf der Website www.equusir.com ersichtlich.
2. In Katalogen, Preislisten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Prospekten, auf der Website etc. des AN enthaltene oder sich aus Mustern ergebende Angaben über Leistungen des AN, sowie insbesondere über Funktionsweise, Preise und dgl. werden nur Vertragsinhalt, wenn in der Vertragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Schreib- und Druckfehler können nicht ausgeschlossen werden.

§ 3 – Leistungsumfang und Produktinformationen § 3 – Preise / Entgelte

1. Die Preise verstehen sich als Bruttoentgelte in Euro, inklusive aller gesetzlicher Abgaben und Steuern, jedoch exklusive Verpackungs-, Versand- und Zolllasten, welche separat vor Vertragsabschluss ausgewiesen werden. Die Preise des AN enthalten außerdem nicht die Kosten für Montage, Reparatur, Aufstellung oder Einschulung. Diese Leistungen werden nur durch einen gesonderten Auftrag, der vom AN schriftlich bestätigt werden muss, gegen gesonderte Bezahlung vom AN erbracht bzw. organisiert. Dienstleistungen, insbesondere Installations-, Wartungs-, Montage und/oder Reparaturarbeiten sowie Einschulungen werden nach den jeweils gültigen Regiestundensätzen des AN verrechnet.
2. Die Verpackungskosten teilen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung, d.h. sie beinhalten alle gesetzlichen Abgaben, die auf das Entgelt der jeweiligen Lieferung / Leistung entfallen.
3. Die Versandkosten teilen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung, d.h. sie beinhalten alle gesetzlichen Abgaben, die auf das Entgelt der jeweiligen Lieferung / Leistung entfallen.
4. Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben – insbesondere Zölle, Abschöpfung,

Währungsausgleich – anfallen, ist der AN berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren.

5. Die angegebenen Preise beruhen – sofern sie in Fremdwährung angegeben sind – auf dem Devisenmittelkurs am Tag der Ausstellung der Vertragsbestätigung. Im Falle von Kursänderungen zu Ungunsten des AN von mehr als 2 % ist dieser berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

6. Ist der AG Verbraucher, wird für den Fall der Senkung der angeführten Abgaben, Untersuchungsgebühren und bei Kursänderungen zugunsten des AN vereinbart, dass auch der vereinbarte Kaufpreis in diesem Ausmaß gesenkt wird.

§ 4 – Lieferung / Transport

1. Die Lieferung der Ware an den AG erfolgt nach Eingang der Zahlung bei dem AN.
2. Der Versand erfolgt weltweit.
3. Der Versand der Ware erfolgt bei paketfähigen Artikeln durch den Paketdienst. In allen anderen Fällen wird die Ware durch die Spedition geliefert.
4. Der Versand der Ware erfolgt, sofern nicht anders angegeben, innerhalb von 30 Werktagen ab Eingang der Bestellung bei dem AN.
5. Die Preisgefahr geht mit Absendung der Ware – bei Annahmeverzug des AG mit unserer Versandbereitschaft – auf den AG über. Die Ware reist stets unversichert und in jedem Fall auf Gefahr des AG. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG abgeschlossen. Hieraus erwachsene Kosten gehen alleine zu Lasten des AG.
6. Ist der AG Verbraucher, geht die Gefahr vom AN grundsätzlich erst mit Übergabe der Ware an den AG über, es sei denn, der AG hat selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine vom AN vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen. In diesem Fall geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den ersten Frachtführer über.
7. Die Wahl des Versandortes und des Förderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch den AN nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.
8. Stellt der AG das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind dem AN rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der AG.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

9. Der AN ist – sofern technisch sinnvoll und möglich – zu angemessenen Teillieferungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

10. Die Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung des AN.

12. Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehenen und nicht vom AN zu vertretenden Ereignissen, entbinden den AN für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären. Sie berechtigen den AN auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem AG deshalb Schadenersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.

13. Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. vorstehendem Abs (12) vorliegt, so hat der AG dem AN schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist vom AN schuldhaft nicht eingehalten, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass den AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

14. Für den Fall des ungerechtfertigten Vertragsrücktrittes durch den AG oder der Erfüllungvereitelung wird eine Konventionalstrafe von 15 % der Bruttoauftragssumme vereinbart. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch den AN ist zulässig.

15. Hat der AG die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist der AN nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder selbst einzulagern, wofür der AN eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefallenem Kalendertag dem AG in Rechnung stellt, oder auf Kosten und Gefahr des AG bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig ist der AN berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer

angemessenen, mindestens zwei Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

§ 5 – Rügepflicht und Beweispflicht des AG

Ist der AG Unternehmer iSd § 1 KSchG, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der AG ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich a) zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken und b) mindestens stichprobenweise und repräsentativ, eine Qualitätskontrolle vorzunehmen, hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung zu öffnen und die Ware selbst nach äußerer Beschaffenheit zu prüfen.

2. Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom AG die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten: a) Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Übernahme folgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gem. vorstehendem Abs. (1) zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung, wonach die Rüge bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen hat, längstens aber binnen zwei Wochen nach Anlieferung der Ware bzw. deren Übernahme. b) Die Rüge muss dem AN innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder per Fax detailliert zugehen, wobei auf Wunsch des AN Muster der mangelhaften Ware sowie Belege an diesen zu übersenden sind. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich. c) Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. d) Der AG ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch den AN, dessen Lieferanten oder vom AN beauftragte Sachverständige bereitzuhalten, wobei ab Feststellung des Mangels durch den AG jede weitere Verfügung über die Ware ohne ausdrückliche Zustimmung des AN unzulässig ist.

3. Es ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der AG die gelieferte Ware vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.

4. Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

5. Eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ausgenommen vom AN geforderte Muster, ist ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Sollte die Ware dennoch zurückgesandt werden, sind dem AN grundsätzlich sämtliche, wie immer geartete Kosten, die als Folge daraus erwachsen, zu ersetzen. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des AG keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso bewirkt eine Prüfung des Mangels durch den AN keinerlei Ansprüche des AGs oder sonstige Rechtsfolgen. Das Risiko der Verwendbarkeit der Ware für einen bestimmten Zweck oder in einer bestimmten Weise trägt der AG, es sei denn, dass seitens des AN eine anderslautende schriftliche Zusage vorliegt.

§ 6 – Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse/-beschränkungen

1. Bei Verbrauchergeschäften gelten unbeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Ist der AG Unternehmer iSd § 1 KSchG, gilt die nachstehende Abweichung: Bei ordnungsgemäß erhobener und berechtigter Mängelrüge wird der AN unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des AG Gewähr durch Verbesserung, Gewährung eines Preisnachlasses oder Ersatzlieferung (Umtausch) vornehmen oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Der AN ist von seiner Verpflichtung zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten befreit, solange ein Zahlungsrückstand des Vertragspartners gegeben ist.

2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf schlechter Aufstellung durch den AG oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des AN ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine vom AN verschiedene Person oder dessen Beauftragten, oder normaler Abnutzung beruhen. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, Nichtbeachtung von Benützungsbedingungen, erteilte Anweisungen, den Betrieb der Vertragsware gemeinsam mit anderen Geräten oder Zubehör, das nicht vom AN stammt und dessen Kompatibilität mit der Vertragsware nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde, entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom AG beigestelltes Material zurückzuführen sind. Eine Haftung

oder Gewähr für Kompatibilität mit anderen Produkten oder Systemen ist ausgeschlossen. Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den AG nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Anwendung und Verwendung der Produkte erfolgen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung außerhalb der Kontrollmöglichkeit des AN und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des AG. Von der Gewährleistung sind darüber hinaus sämtliche Teile ausgenommen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen sowie unwesentliche Veränderungen des Werkes und seiner Bestandteile.

3. Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten Schadens oder Folgeschadens, stehen dem AG nicht zu. Insbesondere haftet der AN dem AG nicht für Schadenersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, es sei denn, dass der vom AN gelieferten Ware eine vom AN ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt oder auf Seiten des AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz als auch die Verursachung des Schadens hat der Geschädigte zu beweisen. Ist der AG Unternehmer sind allfällige Ersatzansprüche des AG mit dem einfachen Nettowarenwert bzw. Nettoleistungsentgelt begrenzt. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen udgl. des AG ist unzulässig. Der AG hat diese Einschränkung der Haftung des AN an seine AG weiterzugeben, sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung der Haftungsbeschränkung des AN bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.

4. Der Kunde verzichtet auch ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Sachschäden aus dem Titel des Produkthaftungsgesetzes (PHG), die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet. Insoweit der Kunde die vertragsgegenständliche Ware an andere Unternehmer weiterveräußert, ist er verpflichtet, obigen Verzicht auch auf seine und allfällige weitere unternehmerischen Vertragspartner zu überbinden.

§ 7 – Fälligkeit / Zahlungsmodalitäten

1. Die Zahlung kann per Kreditkarte, PayPal oder Sofortüberweisung erfolgen. Der Käufer hat in jedem Fall für eine ausreichende Deckung des gewählten Zahlungsmittels zu

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

sorgen.

2. Der Käufer stimmt der Zusendung der Rechnung auf elektronischem Weg zu.

3. Der Kaufpreis ist bei Zahlung mit Kreditkarte, PayPal oder Sofortüberweisung sofort bei Aufgabe der Bestellung im Online Shop fällig.

4. Zahlungen des AG gelten erst mit dem Eingang auf dem Geschäftskonto des AN als geleistet. Ist der AG Verbraucher iSd § 1 KSchG reicht es für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung aus, dass der Käufer am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt. 5. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Einwendungen gegen die Rechnungsbeträge sind vom AG binnen drei Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

6. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in der Höhe von 12 % zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges darüber hinaus, die dem AN entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Sofern der AN das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner (Kunde), pro erfolgter Mahnung zumindest einen Betrag von € 25,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 10,00 zu bezahlen.

7. Wenn bei dem AG kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm Exekutionen anhängig sind, ein Scheck oder Wechselprotest stattfindet, Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt wird, ist der AN berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn Wechsel oder Schecks angenommen worden sind. Dasselbe gilt, wenn der AG mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem ist der AN in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Ist der AG Unternehmer iSd § 1 KSchG, ist er zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm behaupteten Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder vom AN ausdrücklich anerkannt worden sind.

Ist der AG Verbraucher iSd § 1 KSchG, ist er zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die von ihm behaupteten Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen, sie gerichtlich festgestellt oder vom AN ausdrücklich anerkannt worden sind.

§ 8 – Widerrufsrecht für Verbrauchergeschäfte

Ist der AG Verbraucher iSd § 1 KSchG, hat er das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der AG oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat. Bei Kaufverträgen, bei denen die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken erfolgt, beginnt die vierzehntägige Widerrufsfrist ab dem Tag, an dem der AG oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der AG den AN (EQUUSIR GmbH, Birkachweg 3, 8724 Spielberg, Austria) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der AG kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anhang A) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Jedenfalls hat der AG zusätzlich zu den gemäß Muster-Widerrufsformular geforderten Informationen seine Kontodaten (Name des Kontoinhabers, IBAN, BIC) für die Rücküberweisung der von EQUUSIR GmbH erhaltenen Zahlungen (siehe unter „Folgen des Widerrufs“) anzugeben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der AG die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Ausgenommen von diesem Rücktrittsrecht sind Waren, die nach Spezifikation des AG angefertigt werden oder eindeutig auf seine persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind (§ 18 Abs 1 Z3 FAGG).

Folgen des Widerrufs: Wenn der AG diesen Vertrag widerruft, hat der AN dem AG alle Zahlungen, die er von dem AG erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der AG eine andere Art der Lieferung als die vom AN angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags beim AN eingegangen ist. Es

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

wird ausdrücklich mit dem AG vereinbart, dass der AN diese Rückzahlung mittels Banküberweisung vornimmt, weshalb der AG in seiner Widerrufserklärung seine Kontodaten bekannt geben muss. In keinem Fall werden dem AG wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Der AN kann die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der AG den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Der AG hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem er den AN über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an EQUUSIR GmbH, Birkachweg 3, 8724 Spielberg, Austria, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der AG die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. Der AG trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa EUR 30,- geschätzt. Der AG muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihm zurückzuführen ist. Die Verwendung der Waren, insbesondere auch der Test der Produkte durch Verwendung auf einem Tier, stellt keinen notwendigen Umgang zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware dar, sodass der AG für einen Wertverlust aufzukommen hat.

§ 8 – Eigentumsvorbehalt

1. Die vom AN gelieferte Ware bleibt dessen Eigentum, bis der AG die Forderung zur Gänze beglichen hat.
2. Der AG ist berechtigt, die vom AN gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt insbesondere in den vorstehend in § 7 (7) genannten Fällen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des AG durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn er der Erfüllung seiner Verpflichtungen dem AN gegenüber nicht gerecht wird und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.
3. Sollte der Eigentumsvorbehalt des AN dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der AG und der AN sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung

auf den AN übergeht, er die Übereignung annimmt und der AG unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.

4. Wird die Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt der AN Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom AN gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

5. Waren, an denen der AN gemäß der vorstehenden Abs. (3) und (4) Eigentum oder Miteigentum erwirbt, gelten ebenso wie die gemäß vorstehenden Abs. (1) unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

6. Der AG tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den AN ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterkaufs ein Akkreditiv zugunsten des AG eröffnet hat oder bestätigt. Der AN nimmt diese Abtretung hiermit an.

7. Der AG ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung entfällt, wenn bei dem AG im Sinne der Regelung in § 7 (7) kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr gegeben ist. Darüber hinaus kann der AN die Einziehungsermächtigung des AG widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten dem gegenüber, insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie vom AN widerrufen, hat der AG den AN auf dessen Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem AN die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

9. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Außenstände ist der AG verpflichtet, auf das Eigentum/ das Recht des AN hinzuweisen und den AN unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten der Intervention trägt der AG.

10. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der AG verpflichtet, auf erstes Anfordern des AN, die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an den AN abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch den AN liegt kein

Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 – Garantie

1. Es gibt eine Garantie des AN auf einzelne Produkte. Die exakte Garantiezeit für das konkrete Modell und die genauen Garantiebedingungen sind unverbindlich und vorbehaltlich Druckfehler grundsätzlich bei den Produktdetails sowie den Garantieinformationen auf der Website www.equusir.com angegeben. Wenn auf der Website keine Garantiezeit angegeben ist, erhält der AG unter folgender Telefonnummer des AN Auskunft über die Hersteller-Garantiezeit (+49 9605 9199 585).

2. Durch die Garantie wird die gesetzliche Gewährleistungspflicht des AN gegenüber Verbrauchern nicht eingeschränkt.

§ 10 – Kundendienst

Es besteht kein Kundendienst des AN.

§ 11 – Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die der AG unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> findet. Zur Teilnahme an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist der AN nicht verpflichtet und nicht bereit.

§ 12 – anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung des Verbrauchers zuständig.

2. Ansonsten werden alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem AG ergebenden Streitigkeiten vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien nach der für dasselbe geltenden Schiedsordnung von einem Schiedsrichtersnat endgültig entschieden. Sollte das ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien unzuständig sein, da nicht alle Parteien ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, so werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Ein Mehrparteiverfahren ist zulässig. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

3. Anzuwenden ist stets österreichisch materielles Recht unter Ausschluss nicht zwingender Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern nur, soweit ihnen nicht zwingende Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) entgegenstehen.

§ 13 – Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Verbrauchern – eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommende Bestimmung.